



Benützungsreglement

Schwimmbad Schulhaus Schlossächer

1. Kinder und schulpflichtige Jugendliche haben nach 20.00 Uhr keinen Zutritt.
2. Kinder bis 9 Jahre haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zum Schwimmbad.
3. Am Mittwochnachmittag haben Kinder ab 10 Jahren erst ab 16.30 Uhr Zutritt zum Bad.
4. Personen mit offenen Wunden und ansteckenden Krankheiten dürfen die Schwimmhalle nicht betreten.
5. Vor dem Schwimmen duscht sich jeder Badegast gründlich.
6. Dusch- und Schwimmhalle sind nur barfuss oder mit speziellen Badeschuhen zu betreten. Die Strassenschuhe sind vor der Garderobe auszuziehen und zu deponieren.
7. Beim Betreten sowie Verlassen der Schwimmhalle sind die Füsse (im eigenen Interesse) an der Fussdusche abzuspülen.
8. Esswaren und Kaugummis bleiben ausserhalb des Hallenbades.
9. Ballspiele sind während des öffentlichen Badebetriebs nicht erlaubt.
10. Rennen ist in der Schwimmanlage untersagt . Rutschgefahr!
11. Sprünge sind nur bei 2m Wassertiefe und nur von den Schmalseiten des Beckens gestattet. Seitliches Hineinspringen ist verboten.
12. Das verantwortliche Personal sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung.
13. Das verantwortliche Personal weist Personen aus der Anlage, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen des Benützungsreglements verstossen.
14. Bezahlte Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet
15. Die Liegenschaftsverwaltung kann den weiteren Zutritt zu der Anlage verbieten.
16. Wird die Anlage durch geführte Gruppen kollektiv besucht, so ist der Leiter der Gruppe für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich. Das Brevet Plus Pool der SLRG wird vorausgesetzt.
17. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.